

Satzung

des

Sport-Club Glashütten e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der am 05.06.1967 gegründete Verein führt den Namen:
"Sport-Club Glashütten e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 61479 Glashütten/Taunus und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Sport-Club Glashütten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat insbesondere die Aufgabe, seine Mitglieder durch Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateuredankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen und durch Pflege der Freundschaft miteinander zu verbinden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Mitglieder des "Sport-Club Glashütten e.V.", die mit besonderen Aufwendungen verbundene Sportarten ausüben, sind befugt, innerhalb des Sport-Clubs eigene

Abteilungen zu bilden. Diese Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsvorstände zu wählen, sich eigene Statuten, die im Einklang mit dieser Satzung stehen müssen, zu geben, Zusatzbeiträge zu erheben, überhaupt alles zu regeln, was zur Ausübung der besonderen Sportart notwendig ist. Einzelheiten werden zwischen dem Vorstand des Sport-Clubs und dem jeweiligen Abteilungsvorstand vereinbart.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- 1) ordentliche Mitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht,
- 2) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht,
- 3) fördernde Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- 4) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft setzt die Zahlung des Eintrittsgeldes beziehungsweise des ersten Monatsbeitrages voraus.

§ 6

Ehrenmitglieder

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet:
- 1) durch Tod,
 - 2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist,
 - 3) durch Ausschluß.
- 7.2 Ausschließungsgründe sind:
- a) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung,
 - b) die Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- 7.3 Über den Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied beantragt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu der betreffenden Sitzung ist der Auszuschließende zu laden und anzuhören. Der Ausschluß erfolgt, wenn eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes für den Ausschluß stimmen.
- 7.4 Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Ausgeschlossenen und den etwaigen Antragstellern unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig, doch gilt bis dahin die Entscheidung des Vorstandes.

§ 8

Eintrittsgeld und Jahresbeitrag

Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Das Eintrittsgeld wird mit der Aufnahme fällig, der Jahresbeitrag ist in monatlichen Raten voraus zahlbar.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
- b) der Vorstand (§ 12),
- c) der Ältestenrat (§ 13).

§ 10

Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr (Hauptversammlung) durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten. Zwischen der Veröffentlichung und dem Tage der Mitgliederversammlung hat eine Frist von mindestens zehn Tagen zu liegen. Die Hauptversammlung soll im Januar stattfinden.
- 10.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand, so oft es ihm notwendig erscheint.
- 10.3 Auf Antrag von 20 stimmberechtigten Mitgliedern muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1 Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:
- a) die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlußfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge,
 - c) Beschlußfassung über den Haushaltsplan und besondere Ausgaben,
 - d) Entgegennahme der Verwaltungsberichte und Entlastungserteilung.
- 11.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftwart,
 - e) und einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Vorstandsmitgliedern mit speziellen Aufgaben.
- 12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder der 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- 12.3 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach ihrem Ausscheiden sind sie wieder wählbar.

- 12.4 Die Positionen des Punktes e) – spezielle Aufgaben – werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 13

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht – einschließlich des Vorsitzenden – aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglied des Ältestenrates kann nur ein ordentliches Mitglied sein, das das 40. Lebensjahr vollendet hat. Vorsitzender des Ältestenrates ist der 1. Vorsitzende.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur möglich, wenn in der Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
- 15.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

Glashütten, den 5. Juni 1967

zuletzt geändert am 22. Januar 2002